

Finanzdienstleister-Newsletter NR. 7 - JUNI 2014

Editorial



Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2014 haben sich mit Inkrafttreten der CRR für fast alle Institute Neuerungen ergeben. Je nach Geschäftstätigkeit haben die Änderungen materiell recht unterschiedliche Auswirkungen.

Im vorliegenden Newsletter sind wieder verschiedene gesetzliche Anforderungen thematisiert, die nach unserer Ansicht seit 2014 verstärkt im Fokus der Aufsicht stehen. Dazu gehören neben der intensivierten Überwachung des Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgans auch die Vergütungsregelungen.

Daneben wird in dieser Ausgabe insbesondere der aktuelle Stand aus MiFID II dargestellt, deren Rahmen mittlerweile auf EU-Ebene weitestgehend finalisiert ist. Die neuen Regelungen werden sicherlich auf einzelne Geschäftsmodelle teilweise gravierende Auswirkungen haben.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr

JÜRGEN APP
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Inhalt

I. Inkrafttreten der CRR	3
II. Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung / Aufsichtsorgan ..	4
III. Interne Revision	4
IV. Vergütungsregeln.....	5
V. MiFID II.....	5
VI. Abschlussvermittler Investmentfonds	6
VII. Eigenmittel-Relation.....	6
VIII. Überwachungsintensität durch BaFin in 2013	8

I. Inkrafttreten der CRR

Seit Januar 2014 ist die EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation – „CRR“) in Kraft. Sie ist für deutsche Institute unmittelbar anwendbar. In diesem Zusammenhang werden nun zahlreiche, bisher im KWG geregelte, Vorgaben direkt durch die EU-Verordnung geregelt.

Die untenstehende Tabelle stellt in einer Synopse dar, wo wesentliche Vorgaben nunmehr materiell geregelt sind:

Für die Anwendbarkeit einzelner Vorschriften ist es von Bedeutung, um welche Art von Institut es sich handelt.

Folgende Gruppen sind grundsätzlich zu unterscheiden:

- CRR-Institute
- CRR-Wertpapierfirmen
- Sonstige

CRR-Institute sind Banken, die das Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben. Für diese Gruppe haben sich erhebliche Änderungen in verschiedenen Bereichen ergeben

CRR-Wertpapierfirmen sind bestimmte Gruppen von Finanzdienstleistungsinstituten, nämlich solche mit Befugnis sich Eigentum/Besitz an Geldern/Wertpapieren von Kunden zu beschaffen. Daneben gehören Finanzdienstleister dazu, die das Platzierungsgeschäft betreiben. Für diese Gruppe haben sich zum Teil deutliche Mehraufwände insbesondere im Bereich Meldewesen ergeben.

Bei der Gruppe **Sonstige** handelt es sich im Wesentlichen um alle anderen Finanzdienstleistungsunternehmen und einzelne spezielle Institutsgruppen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass auch für diese Gruppe einzelne Vorschriften der CRR unmittelbar anwendbar sind.

Regelungsbereich	bis 2013	ab 2014
Handelsbuch/Nicht-Handelsbuch	1a KWG	Art. 102 bis 106 CRR
Eigenmitteldefinition	10 KWG	Art. 25 bis 88 CRR und SolvV
Eigenmittelanforderungen	10 KWG und SolvV	Art. 92 bis 386 CRR und SolvV
Leverage Ratio	-	Art. 429 bis 430 CRR
Kapitalpuffer	-	10c KWG n.F. und SolvV
Liquidität	11 KWG und LiqV	Art. 411 bis 428 CRR
Qualifizierte Beteiligungen	12 KWG	Art. 89 bis 91 CRR
Großkredite	13 ff. KWG und GroMiKV	Art. 387 bis 403 CRR und GroMiKV
Organisatorische Anforderungen	25a KWG und InstitutsVergV	25a und 25b KWG n.F. und InstitutsVergV
Vergütungen	-	25a Abs. 5 KWG n.F.
Auslagerungen	25a Abs. 2+3 KWG	25b KWG n.F.
Anforderungen Organe (Geschäftsleiter/Aufsichtsorgan)	33 Abs. 2, 36 Abs.2 KWG	25c bis 25d KWG n.F.
gebundene Vermittler	25a Abs. 4 KWG	25e KWG n.F.
Offenlegung	26a KWG und SolvV	Art. 431 bis 455 CRR und 26a KWG n.F. und SolvV

Materielle Änderungen haben sich hier insbesondere für die Gruppe der reinen Abschlussvermittler im Bereich Meldewesen ergeben.

II. Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung / Aufsichtsorgan

Die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan werden durch die Aufsicht zunehmend konkreter in die Pflicht genommen. Bereits in der Vergangenheit hatte die BaFin ihre Erwartungen in Merkblattform geäußert. Erstmals sind nun sehr konkrete Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsräte explizit im KWG geregelt (§ 25c und § 25d KWG). Diese Normen wurden in das KWG eingeführt, um die Corporate Governance in den Instituten zu verbessern. Es bestehen unter anderem Anforderungen an Eignung, an die Sachkunde und Regelungen zu Mandatsbegrenzungen. In diesem Zusammenhang rückt auch das Erfordernis des "Financial Expert" im Aufsichtsgremium (Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung - § 100 Abs. 5 AktG) für kapitalmarktorientierte Gesellschaften nochmals in den Vordergrund. Daneben sind bei Verstößen nun auch explizit Strafvorschriften in das KWG aufgenommen worden. Die Vorschriften über die Begrenzung der Geschäftsleitermandate sind für Institute, die ausschließlich das Leasing- und

Factoring-Geschäft betreiben, nicht anwendbar.

Neu ist ferner, dass Vorschriften, welche die Anforderungen an Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan des Instituts betreffen, ab 2014 auch durch den Abschlussprüfer geprüft und wohl auch mit einem expliziten Prüfungsurteil belegt werden müssen. Eine entsprechende Änderung der Prüfungsberichtsverordnung ist derzeit seitens der Aufsicht in Bearbeitung.

III. Interne Revision

Durch die Änderung des KWG resultieren ab 2014 erweiterte Berichtspflichten der Internen Revision. Entsprechend der Neuregelung haben die Geschäftsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Interne Revision in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan berichtet. Neu sind hierbei a) die geforderte Quartalsberichterstattung und b) auch die direkte regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsorgan.

Fraglich ist wie zu verfahren ist, wenn die Interne Revision in einem Quartal planmäßig keine Prüfung durchführt. Dies kann insbesondere bei kleinen Instituten vorkommen. In diesen Fällen würde die geforderte Berichterstattung ins Leere laufen.

IV. Vergütungsregeln

Die variablen und fixen Vergütungsbestandteile müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Zur Bemessung des zulässigen Verhältnisses sind nunmehr die ab 2014 geltenden Kriterien des § 25a Absatz 5 KWG maßgeblich, wonach der variable Vergütungsbestandteil die Obergrenze von 100 % der fixen Vergütung grundsätzlich nicht überschreiten darf. Allerdings kann diese Grenze mit Zustimmung der Gesellschafter/Aktionäre auf bis zu 200 % angehoben werden.

Im Rahmen einer Beschlussfassung zur Anpassung der Obergrenze bezüglich der variablen Vergütung sind die in § 25a Abs. 5 KWG geforderte Aspekte (Gründe, Umfang, Anzahl/Funktionen der betroffenen Mitarbeiter, erwarteten Einfluss auf die Eigenmittelausstattung) darzulegen. Ferner bestehen spezifische Vorgaben zu Vorlagefristen und Mehrheitserfordernisse bei der Beschlussfassung. Des Weiteren ist zu beachten, dass auch eine Anzeigepflicht gegenüber BaFin und Bundesbank besteht (§ 24 Abs. 1 Nr. 14a KWG).

Die Anforderungen sind für Institute, die ausschließlich das Leasing- und Factoring-Geschäft betreiben, nicht anwendbar.

V. MiFID II

Der formale Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für die Richtlinie ist nunmehr im 2. Quartal 2014 erfolgt. Erste Entwürfe auf Stufe 2 des Gesetzgebungsverfahrens (diverse Papiere zur Konkretisierung) wurden bereits vorgelegt. Die neuen Regeln sollen im Wesentlichen 30 Monate nach Inkrafttreten des nun beschlossenen Regelwerks anzuwenden sein, frühestens also im Verlauf des 2. Halbjahrs 2016. In verschiedenen Bereichen ist mit wesentlichen Auswirkungen zu rechnen:

- **Vermögensverwaltung:** vollständiges Provisionsverbot und Verbot anderer monetärer Vorteile
→ insbesondere Vermögensverwalter mit hohen kickback-Anteilen werden ihre Vergütungsmodelle überarbeiten müssen
- **Anlageberatung:** diese wird strenger geregelt, wobei jedoch die Provisionsberatung auch zukünftig möglich sein wird:
 - (1) verschärfte Informationspflicht vor Anlageberatung unter anderem, ob a) die Anlageberatung unabhängig erbracht wird oder nicht, ob b) die Angebotspalette des Finanzdienstleisters eingeschränkt ist und ob c) der Kunde ein kontinuierliches Reporting in Bezug auf die Geeignetheit erhält/erhalten wird
 - (2) Voraussetzungen für die Behauptung der Unabhängigkeit:
 - i. vollständiges Provisionsverbot

- ii. vorhandenes Research bzgl. ausreichender Anzahl von Finanzinstrumenten
- iii. keine enge Verbindung zu Produkthanbietern
- Für Geschäftsfelder **außerhalb der Vermögensverwaltung und der unabhängigen Anlageberatung** besteht nach wie vor **kein Provisions-/Zuwendungsverbot**
- **Aufzeichnungspflicht** für telefonische Beratungen
→ Aufwand/Kosten entstehen für die anstehende Implementierung entsprechender technischer Systeme
- zusätzliche Aufzeichnungspflicht für jede Kommunikation, die zu Kundentransaktion führen kann
→ CRM-Systeme werden damit zunehmend unverzichtbar
- Emittenten von Finanzinstrumenten haben die Zielgruppe ihres Produkts zu definieren
- mögliche Produktverbote seitens der Aufsichtsbehörden

VI. Abschlussvermittler Investmentfonds

Derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche Anpassungen des KWG sehen vor, dass die Abschlussvermittlung aus der sogenannten Bereichsausnahme (§ 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG) herausgenommen werden soll. Hiervon werden zahlreiche kleinere Finanzdienstleister, die bisher im Rahmen dieser Ausnahmenvorschrift

Investmentfondsanteile ohne KWG-Lizenz vermitteln, betroffen sein. Eine klare Abgrenzung zwischen Abschluss- und Anlagevermittlung wird hierdurch in der Zukunft noch wichtiger werden.

In diesem Zusammenhang wird nach aktuellem Stand das KWG wohl noch in 2014 auch dahingehend geändert werden, dass die Abschlussvermittlung zukünftig nicht mehr durch einen gebundenen Vermittler (§ 2 Absatz 10 KWG) unter der Haftung eines KWG-lizenzierten Instituts ausgeübt werden kann.

VII. Eigenmittel-Relation

Die ab 2014 anzuwendende neue Eigenmittel-Relation ist nunmehr in der CRR geregelt, welche als europäische Verordnung unmittelbar geltendes Recht darstellt. Sie löst die bisherige Regelung mit zum Teil wesentlichen Modifikationen ab.

Eine wesentliche Neuerung ist zunächst, dass die Eigenmittel-Kostenrelation seit 2014 auch für Institute einzuhalten ist, welche die Abschlussvermittlung betreiben.

Die Meldeanforderung war erstmals zum Stand 31. März 2014 zu erfüllen. Da verschiedentlich noch Unklarheiten bestehen, wird die Neuregelung im Folgenden detailliert beschrieben.

Fixe Gemeinkosten

Es ist nunmehr nicht mehr nur auf die Verwaltungsaufwendungen abzustellen, sondern auf die „fixen Gemeinkosten“.

Die Positionen sind der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten festgestellten Jahresabschlusses zu entnehmen.

Von diesen abgezogen werden dürfen gewinnabhängige Aufwendungen (Vergütungen, Boni), wenn diese vollständig ermessensabhängig ausgestaltet sind. Ebenso sind die an vertraglich gebundene Vermittler gezahlten Provisionen abzugsfähig. In welchem Umfang variable Gehaltsbestandteile in Zukunft noch abzugsfähig sind („vollständig ermessensabhängig“) erscheint derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Absehbar ist jedoch, dass einzelne Institute mit höheren Eigenmittelanforderungen aufgrund der neuen Berechnungsmethodik rechnen müssen. Das gilt insbesondere für Institute, die mit vertraglich gebundenen Vermittler zusammenarbeiten (das Entgelt geht nunmehr mit 35% ein) und für solche, die aufgrund entsprechender Jahresüberschüsse auch hohe einkommensabhängige Steuerbeiträge zahlen (Gewinnsteuern sind ebenfalls in die Berechnungsgrundlage einfließender Aufwand). Daneben sind auch Institute betroffen, die größere Positionen in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausweisen.

Eigenmittel

Bezüglich der Eigenmittel sind einige Änderungen zu beachten, die u.U. die Höhe der maßgeblichen Eigenmittel negativ beeinflussen können. So sind insbesondere aufgelaufene Verluste des laufenden Geschäftsjahres abzuziehen, während in der Vergangenheit erst der Bilanzverlust eines festgestellten Jahresabschlusses zu berücksichtigen war. Dies kann insbesondere bei Finanzdienstleistern, die sich in einer Verlustsituation befinden zu einem früheren/höheren zusätzlichen Kapitalbedarf führen, insbesondere auch dann, wenn innerhalb eines Jahres Aufwendungen in den ersten Quartalen anfallen, Erträge aber erst in späteren Quartalen realisiert werden.

Meldefrist und Konsequenzen

Die Frist für die Einreichung der Meldungen ist zukünftig etwas großzügiger bemessen; die Meldung ist bis zum 20. Geschäftstag des Folgemonats einzureichen.

Auch mit Blick auf den aufsichtsrechtlich geforderten Kapitalplanungsprozess gemäß MaRisk sollte insbesondere im Zusammenhang mit der Ergebnisplanung eine zukunftsgerichtete Betrachtung der Eigenmittel-Relation in den Vordergrund treten.

VIII. Überwachungsintensität durch BaFin in 2013

2013 begleitete die BaFin 145 Prüfungen bei Finanzdienstleistungsinstituten (Vorjahr: 135 Institute). Dies betraf rund 21% aller Finanzdienstleistungsinstitute (Vorjahr: 19%). Daneben führte sie 131 Aufsichtsgespräche (Vorjahr: 139) durch.

2013 eröffnete die BaFin 15 neue Verfahren, weil Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein Beratungsprotokoll erstellt hatten oder dieses ihren Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt

hatten (Vorjahr: 20). Die BaFin verhängte drei Bußgelder von bis zu 10.000 Euro. Ende 2013 waren noch 31 Verfahren offen.

In ihrem Jahresbericht 2013, der von der BaFin im Mai 2014 vorgestellt wurde, sind die über 700 zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute in der unten stehenden Matrix nach Risikoklassen erfasst. Es ist ersichtlich, dass die Mehrheit von rund 54% (Vj.: 55%) von der Aufsicht in die „Qualitätsstufe“ B eingestuft wird.

Institute in %		Qualität des Instituts				Summe
		A	B	C	D	
Systemrelevanz	Hoch					
	Mittel	11,9	15,5	3,2	0,6	31,2
	Niedrig	24,7	38,4	5,2	0,7	69,0
	Summe	36,6	53,9	8,4	1,3	100*

* Abweichungen in der Gesamtsumme ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.

Quelle: BaFin-Jahresbericht 2013

Kontakt:

App Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

JÜRGEN APP

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Tel. 06727 – 892 39 11

Fax 06727 – 892 39 10

juergen.app@app-audit.de

MATTHIAS VAN DEN HÖVEL

Diplom-Kaufmann

Tel. 06727 – 892 39 20

Fax 06727 – 892 39 10

matthias.vandenhoevel@app-audit.de

www.app-audit.de

Dieser Newsletter enthält ausschließlich unverbindliche Informationen, insbesondere werden damit keine professionellen Beratungs- oder Dienstleistungen erbracht. Obwohl die Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Entscheidungen oder Handlungen des Lesers auf Basis der Informationen dieses Newsletters erfolgen auf eigene Verantwortung; jegliche Haftung des Herausgebers des Newsletters wird ausgeschlossen.